

Satzung (*Entwurf*)

zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 375
„Windpark Kaltes Feld“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“ bestehend aus der Aufhebungssatzung und der Gebietsabgrenzung, beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“ wird für den in der Gebietsabgrenzung bezeichneten Teilbereich aufgehoben.

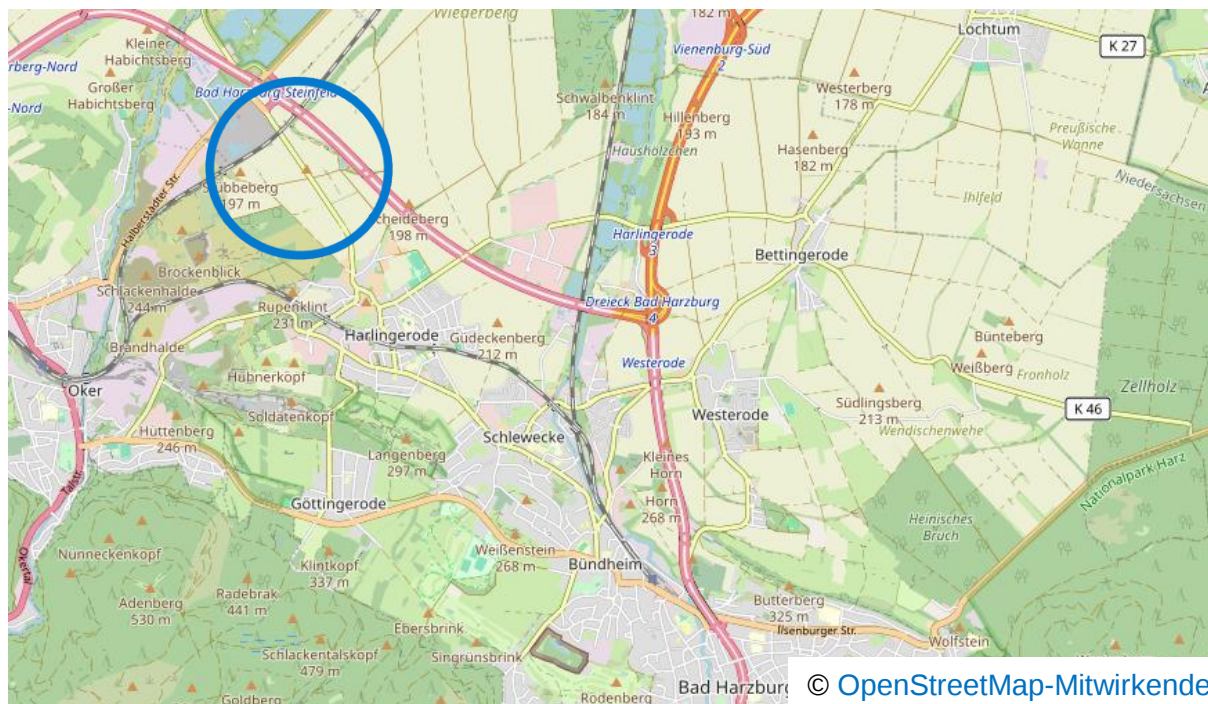
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Harzburg in Kraft.

Bad Harzburg, den

.....
(Bürgermeister)

Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“



Stand: 04/2026
§§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiter: Dipl. Ing. Th. Görner

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Begründung der Aufhebung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit, Ziele, Zwecke und Begründung der Planaufhebung/ Planungsalternativen	4
1.4 Wahl des Verfahrens	5
2.0 Auswirkungen der Aufhebung	6
3.0 Umweltbericht	6
3.1 Einleitung	6
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	6
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	10
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	11
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	11
3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	11
3.3 Zusatzangaben	12
3.3.1 Verwendete Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	12
3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	12
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12
3.3.4 Quellenangaben	13
4.0 Flächennachweis	13
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	13
6.0 Ablauf des Aufhebungsverfahrens	14
7.0 Zusammenfassende Erklärung	15
7.1 Planungsziel	15
7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	15
8.0 Der Stadt voraussichtlich entstehende Kosten	15
9.0 Verfahrensvermerk	15

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

1.0 Begründung der Aufhebung

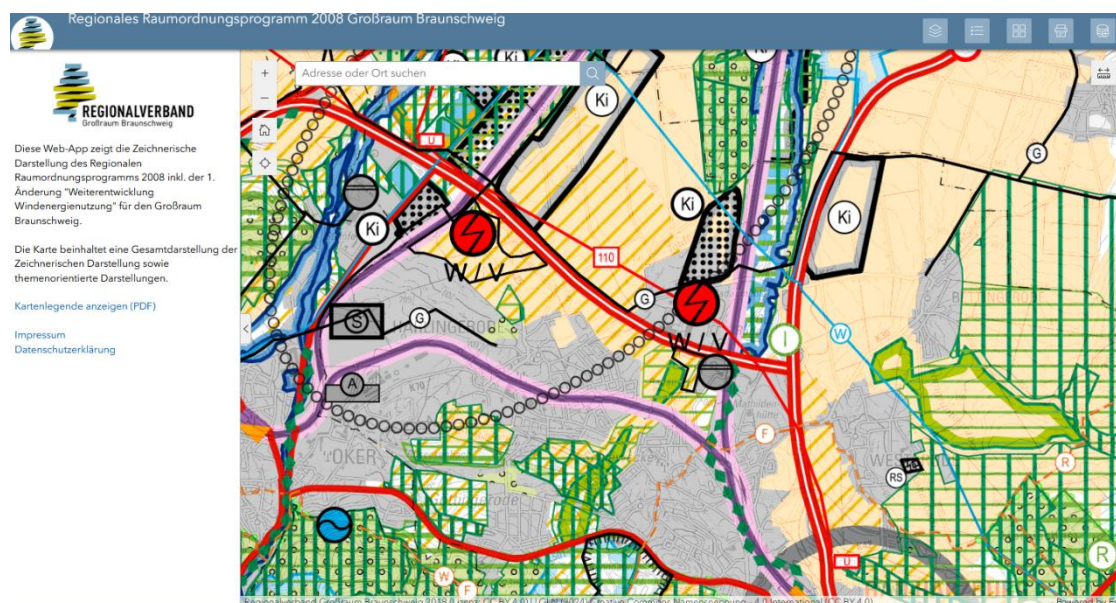
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die rd. 22.600 Einwohner zählende Stadt Bad Harzburg ist Teil des Landkreises Goslar und grenzt nach Westen und Norden unmittelbar an die Kreisstadt Goslar.

Als Teil des Landkreises Goslar, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist, gilt für die Stadt Bad Harzburg das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig in der Fassung der 1. Änderung. Demzufolge ist die Stadt Bad Harzburg mit Ausnahme der Ortsteile Göttingerode und Eckertal *Mittelzentrum*. Nach den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms 2022 (LROP) haben *Mittelzentren* die Aufgabe zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. Das RROP weist dem Kernstadtbereich zusätzlich die besonderen Entwicklungsaufgaben „*Erholung*“ und „*Fremdenverkehr*“ zu.

Gebietsbereich der Teilaufhebung

Der von der Teilaufhebung des Bebauungsplans betroffene Bereich befindet sich nördlich von Harlingerode, südlich der Bundesstraße 6, die „*Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, vierstreifig*“ ist, und östlich der Schienenstrecke Vienenburg – Goslar, die „*Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)*“ ist. Der Aufhebungsbe-
reich ist Teil des „*Vorranggebiete Windenergienutzung Bad Harzburg Harlingerode GS 4*“. Nach der Beschreibenden Darstellung des RROP sind „*Vorranggebiete Windenergienutzung*“ „*geeignete raumbedeutsame Standorte*“, „*die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Maßnahmen oder Nutzungen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in „Vorranggebieten Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind nicht zulässig.*“¹⁾ Das „*Vorranggebiet Windenergienutzung*“ überlagert „*Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft*“ („*aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials*“ und „*aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft*“).



Ausschnitt aus dem RROP, 1. Änderung <https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/experiencebuilder/experience/?id=1d155ca4ba204b8b89a3eead0547ce04>

¹⁾ RROP 2008 für den Großraum Braunschweig – 1. Änderung, Beschreibende Darstellung

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

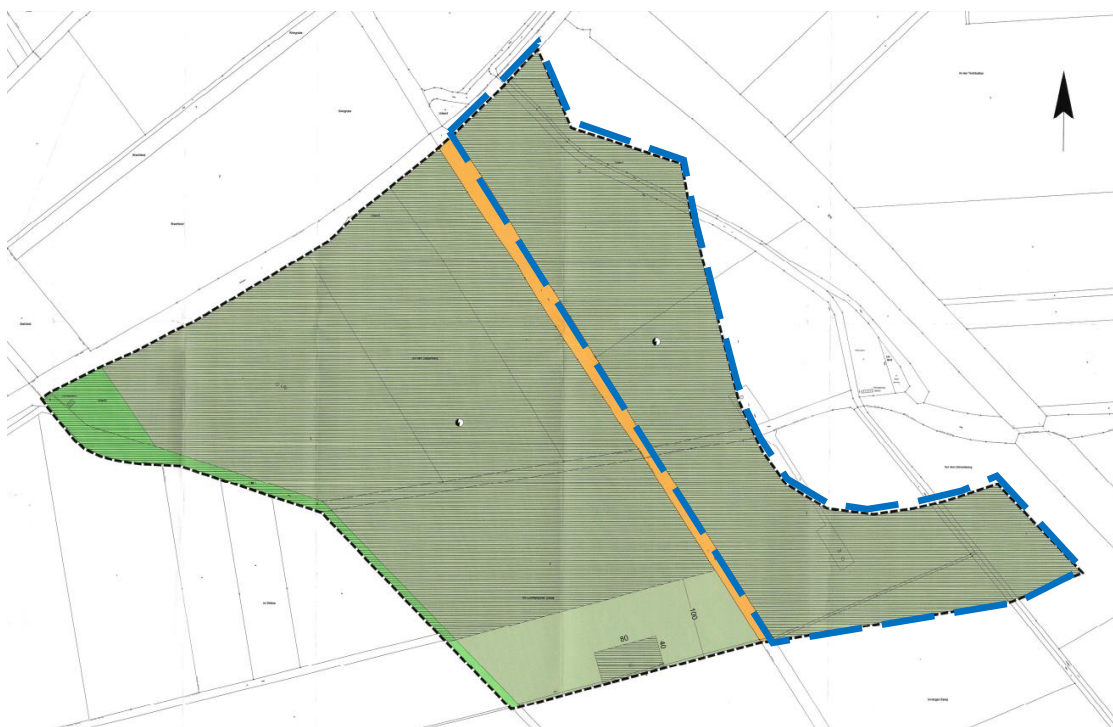
Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die vorgenannten Grundsätze und Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt. Das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist berücksichtigt.

1.2 Rechtslage

Bebauungsplan Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“

Für den Aufhebungsbereich gilt der seit dem 27.04.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans für den betroffenen Teilbereich entfällt dieser für den Teilbereich ersatzlos. Vorhaben innerhalb des Aufhebungsbereichs sind künftig ausschließlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.



Bebauungsplan Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“ mit Darstellung des Aufhebungsbereichs (blau gestrichelte Linie), unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Planzeichnung

Flächennutzungsplans der Stadt Bad Harzburg

Der Aufhebungsbereich ist innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bad Harzburg als „*Fläche für Versorgungsanlagen/Elektrizität*“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Überlagerung von „*Flächen für die Landwirtschaft*“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB ausgewiesen. Die Aufhebung des Bebauungsplans für den betroffenen Teilbereich hat keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans; diese bleiben erhalten.

1.3 Notwendigkeit, Ziele, Zwecke und Begründung der Planaufhebung/Planungsalternativen

Notwendigkeit der Planung

Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 375 „Kaltes Feld“ wurden zu Beginn der 2000er Jahre insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von bis zu

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

123,5 m über Gelände errichtet. Zwei der WEA befinden sich westlich der Kreisstraße 25; drei WEA befanden sich nördlich der Straße. Von den drei WEA, die sich nördlich der K25 befanden, wurden zwischenzeitlich zwei WEA abgebaut.

Die Windenergieanlagenbetreiberin der im Ostteil des Gebietes bestehenden WEA plant ihren Abbau und Ersatz durch eine WEA mit einer Gesamthöhe (Turm zuzüglich Rotor) von rd. 220 m, die gegenüber der Alt-Anlage deutlich mehr Strom erzeugen kann. Dieses sog. „Repowering“ steht im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik, des Landes Niedersachsen und dem Regionalverband Großraum Braunschweig.

Begründung der Planaufhebung

Die im Rahmen des „Repowering“ geplante WEA ist aufgrund der im Bebauungsplan Nr. 375 „Kaltes Feld“ geltenden Höhenbegrenzung von max. 123,5 m über Geländeoberfläche unzulässig. Um die Genehmigung der neuen WEA im Gebiet zu ermöglichen ist es daher notwendig, den Bebauungsplan im Bereich der geplanten WEA aufzuheben.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternativ zur Aufhebung des geltenden Bebauungsplans wäre eine Änderung bzw. die Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den Teilbereich möglich.

Im Rahmen einer solchen Planung wären die Regelungsmöglichkeiten zu den WEA allein auf die Lage und Anzahl der Anlagen begrenzt, nicht jedoch auf die Höhe. Regelungsmöglichkeiten in Bezug auf die Höhe von WEA ist den Kommunen mit dem „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), genommen worden, sofern der Planbereich des Bebauungsplans in das Teilflächenziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) angerechnet werden soll.

Da der betroffene Teilbereich des Bebauungsplangebietes mit rd. 14,8 ha in Bezug auf die größeren Ausmaße aktueller WEA einen eng begrenzten Spielraum für die Anzahl möglicher WEA darstellt, sieht die Stadt hierin kein Erfordernis steuernd auf die Errichtung der neuen WEA im betroffenen Teilbereich einzuwirken. Auf die Änderung des bestehenden Bebauungsplans oder die Neuaufstellung eines Bebauungsplans wird somit verzichtet.

1.4 Wahl des Verfahrens

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Aufhebung.

Begleitend zur Planaufhebung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im Umweltbericht der Begründung gefunden hat.

2.0 Auswirkungen der Aufhebung

Unmittelbare Auswirkungen für die im Gebiet der Teilaufhebung noch vorhandenen Bestands-Windenergieanlage ergeben sich nicht, da die WEA über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gesichert ist.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans für den betroffenen Teilbereich sind künftige Vorhaben im Gebiet nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Windenergieanlagen gelten danach gem. § 35 Abs. 5 BauGB als im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach Maßgabe des § 249 BauGB.

Das von der Aufhebung des Bebauungsplans betroffene Gebiet liegt sowohl innerhalb eines durch den Träger der Raumordnung festgelegten „Vorranggebietes Windenergienutzung“ (RROP 2008, 1. Änderung) wie auch innerhalb einer durch die Stadt Bad Harzburg im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „*Fläche für Versorgungsanlagen/Elektrizität*“, die der Errichtung von Windenergieanlagen dient. Bezogen auf das angestrebte „Repowering“ stehen damit der Errichtung von WEA im Gebiet auch keine öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB entgegen. Zudem wäre ein Repowering-Vorhaben im Sinne von § 16 Abs. 1 u. 2 BImSchG gem. § 245e Abs. 3 BauGB auch ohne diese Festlegungen bzw. Ausweisungen möglich.

Die Genehmigung von Vorhaben zugunsten der Windenergie im Gebiet ist auch weiterhin nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzunehmen. Die entsprechenden Nachweise bspw. über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im dortigen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 375 „Kaltes Feld“ verfolgt das Ziel, das sog. „Repowering“ von Windenergieanlagen (WEA) im Südosten des Gebietes zu ermöglichen.

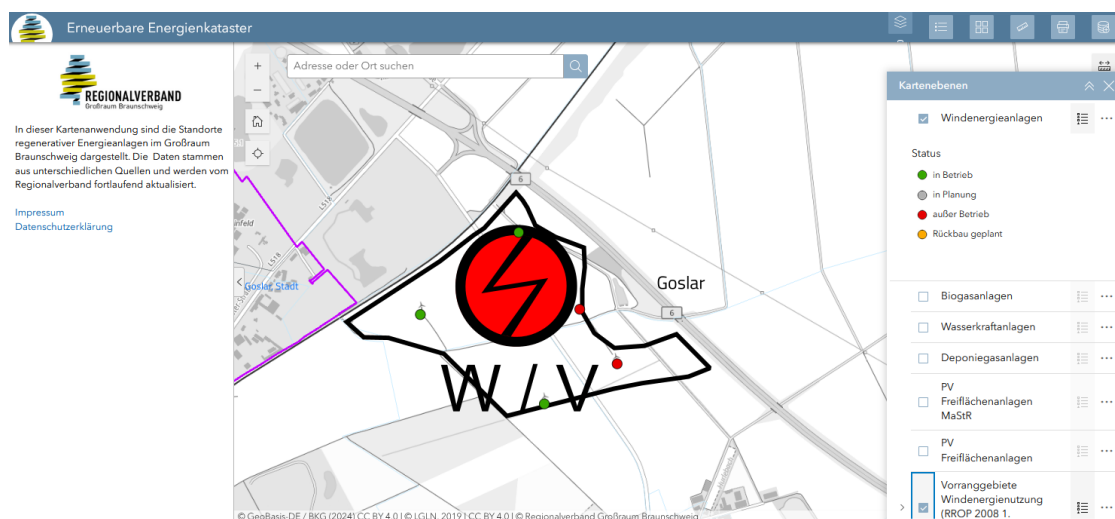
Die innerhalb des Bebauungsplans bestehenden Regelungen zur Höhe der zulässigen WEA von maximal 123,5 m verhindern bauplanungsrechtlich den Bau neuerer, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA, da diese deutlich höher ausfallen. Dabei steht das Repowering im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Ziele zur Förderung des Windenergieanlagenbaus.

Betroffen von der Teil-Aufhebung ist ein rd. 14,8 ha großer Bereich im Nordwesten des Stadtgebietes, nördlich von Harlingerode. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich aktuell noch eine WEA. Die Flächen im Gebiet werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Neuversiegelungen werden durch die Planaufhebung nicht vorbereitet.

Der Bereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung (RROP 2008) Teil des „*Vorranggebiete Windenergienutzung Bad Harzburg Harlingerode GS 4*“.

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar



Ausschnitt aus dem EEG-Anlagenkataster des Regionalverbands Großraum Braunschweig
<https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/experiencebuilder/experience/?id=ebf8a96383654dfa956cfd2a0c071272>

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes in folgender Art und Weise:

Schutzgut Bevölkerung (Mensch)

Ziele:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen²⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des RROP 2008,
- Verweis auf die Genehmigungsebene nach BImSchG

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgut Boden/ Schutzgut Wasser/ Schutzgut Luft/ Schutzgut Klima/ Schutzgut Landschaft

Ziele:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7. a) BauGB)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft³⁾
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 u. 2 BauGB)
- Schutz des Bodens⁴⁾.

²⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁴⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des geltenden Bebauungsplans in Bezug auf den Artenschutz.
- Auswertung des geltenden Bebauungsplans auf die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG.
- Verweis auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsebene nach BImSchG.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Ziele:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Schutz von Kulturgütern⁵⁾.

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des Denkmalatlas.
- Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde

Weitere konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms⁶⁾ und den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand

a) Schutzgut Mensch (Bevölkerung)

Das Gebiet befindet sich in rd. 500 m zum bebauten Stadtrand von Harlingerode, der im Flächennutzungsplan der Stadt als gemischte Baufläche (M) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen ist.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Gebiet ist Teil der offenen Feldflur und wird im Norden und Süden durch Straßen (B6 und K25) und im Westen durch eine Schienentrasse begrenzt. Nördlich durch das Gebiet fließt der Hurlebach, dessen Ufer mit Gehölzen begrünt sind. Als für den Naturschutz bedeutsamer Biotoptyp sind die Feldhecken, die Uferbegrünung und der Bachlauf selber zu werten. Das Gebiet liegt randlich im Naturpark „Harz“.

Nach Auswertung der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) bestehen für den Planbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte bzw. Schutzgebiete oder Objekte, die die entsprechenden Schutzkriterien erfüllen. Nördlich des Gebietes in rd. 500 m Entfernung besteht mit dem Natura 2000-Schutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ das EU-Vogelschutzgebiet (Nr. DE4029-401).

⁵⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

⁶⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

Festsetzungen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG oder zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB trifft der geltende Bebauungsplan nicht.

c) Schutzgut Fläche

Der Aufhebungsbereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, „*Vorsorgegebiet Landwirtschaft*“, das von einem „*Vorranggebiet Windenergienutzung*“ überlagert wird. Nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan und des Bebauungsplans besteht eine Überlagerung von „*Flächen für die Landwirtschaft*“ durch „*Flächen für Versorgungsanlagen/Elektrizität*“ zugunsten von Windenergieanlagen.

d) Schutzgut Boden

Der Aufhebungsbereich zählt zur Bodenregion Bergland mit der Bodengroßlandschaft Lössbecken und der Bodenlandschaft Fluviale und glazifluviale Ablagerungen. Als Bodentyp besteht Mittlere Parabraunerde; im Verlauf des Hurlebachs Tiefer Kolluvisol.

Die Bodenzahl/ Ackerzahl reicht von 16/14 bis 73/69. Aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden die Böden im Gebiet den „Suchräumen für schutzwürdige Böden“ zugerechnet.

Aufgrund der Belastungen mit Schwermetallen zählt die Fläche zum Bodenplanungsgebiet Landkreis Goslar, Teilgebiet 1, Zone des Bodenplanungsgebietes mit Bleigehalten von > 1000 mg/kg bzw. Cadmiumgehalten von > 10 mg/kg.

Altlandlagerungen, Altlasten- oder Schlammgrubenverdachtsflächen bestehen nicht. Geotope oder Bodendenkmale sind nicht vorhanden.

e) Schutzgut Wasser

Als Offengewässer quert der Hurlebach das Gebiet der Planaufhebung. Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet zählt aufgrund der vorherrschenden Ackerflur mit Gehölzgruppen zu den Kaltluftentstehungsgebieten.

g) Schutzgut Landschaft

Eine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft besteht aufgrund der unmittelbar umgebenden Straßen und der Schiene sowie der im Gebiet und benachbart vorhandenen WEA nicht. Kleinräumig besitzt der mit Gehölzen bewachsene Lauf des Hurlebachs eine Bedeutung für das Landschaftsbild.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind weder für den Aufhebungsbereich noch für seine unmittelbare Umgebung bekannt.

Hinweise auf Gefahren (Erdfälle usw.) bestehen nach Auswertung der Karten des LBEG nicht.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planaufhebung ist mit keinen Veränderungen für die Schutzgüter zu rechnen.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal-argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, nicht erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Bevölkerung (Mensch)

Die gesunden Wohnverhältnisse in Bezug auf Lärm und Schattenwurf für die im Umfeld des Gebietes betroffene Bevölkerung wurden in Bezug auf die noch bestehende WEA als Gegenstand der Vorhabengenehmigung nach BImSchG berücksichtigt. Sie gelten damit unabhängig vom Bebauungsplan und haben auch nach der Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplans weiterhin Bestand. Veränderte Auswirkungen/Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung gehen somit von der Planaufhebung weder in der Bau- noch der Betriebsphase aus.

Auswirkungen neuer Vorhaben innerhalb des von der Aufhebung betroffenen Gebietes auf das Schutzgut sind im Zuge der jeweiligen Vorhabengenehmigung durch die zuständige Behörde zu prüfen. Die Prüfung und Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist hiermit weiterhin gegeben.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des geltenden Bebauungsplans bestehen keine Festsetzungen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG und zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB. Da die Aufhebung des Bebauungsplans für den betroffenen Bereich bauplanungsrechtlich im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB somit keine über den Bestand hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wurde auf die Durchführung der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet. Beeinträchtigungen für das Schutzgut ergeben sich durch die Planaufhebung nicht.

Auswirkungen neuer Vorhaben innerhalb des von der Aufhebung betroffenen Gebietes auf das Schutzgut sind im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde zu prüfen und erforderlichenfalls gem. § 18 BNatSchG auszugleichen.

c) Schutzgut Fläche

Einen Flächenverbrauch im Sinne der Prüfkriterien der Umweltprüfung bereitet die Planaufhebung nicht vor, da baulich zu nutzende Flächen nicht festgesetzt werden.

d) Schutzgut Boden

Eine über den bisherigen Stand hinausgehende Bodenversiegelung oder andere Arten der Bodenbeeinträchtigung bereitet die Planaufhebung nicht vor, da die Aufhebung keine Baumaßnahmen begründet. Eine Betroffenheit für das Schutzgut ergibt sich nicht.

Im Falle des angestrebten Repowering von WEA beurteilt sich der Ausgleich des Eingriffs künftig allein nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“) auf Grundlage des konkret beantragten Vorhabens. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gefordert, einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen.

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar**e) Schutzgut Wasser**

Eingriffe/Veränderungen für den Hurlebach oder die Grundwasserverhältnisse ergeben sich durch die Planaufhebung nicht.

f) Schutzgut Klima/Luft

Eine Betroffenheit für das Schutzgut ergibt sich nicht, da die Aufhebung Baumaßnahmen nicht begründet.

g) Schutzgut Landschaft

Eine Betroffenheit für das Schutzgut ergibt sich nicht, da die Aufhebung Baumaßnahmen nicht begründet.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Eine Betroffenheit des Schutzgutes besteht nicht.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Veränderungen an der einen Stelle wirken sich zumeist unmittelbar auf die anderen Schutzgüter aus. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen. Dabei handelt es sich in der Regel um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Denkbar wären auch Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung.

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planaufhebung nicht vorbereitet.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Eine Betroffenheit von Schutzgütern durch die Aufhebung des Teilbereichs des Bebauungsplans wurde nicht festgestellt. Eine Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen ist daher nicht erforderlich.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf die Ziele, die die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans verfolgt, bestehen Alternativen nur in einer Änderung des bestehenden Bebauungsplans bzw. einer Neuaufstellung eines Bebauungsplans. Da das Gebiet nur eingeschränkte Möglichkeiten für das verfolgte „Repowering“ bietet, verzichtet die Stadt auf ein entsprechendes Verfahren. Die umweltrelevanten Belange sind in der Vorhabengenehmigung zu behandeln.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Planaufhebung nicht vorbereitet, noch befinden sich diese innerhalb oder im direkten Umfeld des Aufhebungsbereichs.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich der Planaufhebung mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches und der einschlägigen Fachgesetze und Regelwerke ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 BauGB aufgefordert sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern. Mitgeteilte umweltrelevante Belange sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

Da die Aufhebung des Bebauungsplans keine über den Bestand hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wurde auf die Durchführung der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet. Eine entsprechende Betrachtung, die auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigen muss, ist im Rahmen der konkreter Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt. Die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 375 „Kaltes Feld“ verfolgt das Ziel, das sog. „Repowering“ von Windenergieanlagen (WEA) im Südosten des Gebietes zu ermöglichen.

Die innerhalb des Bebauungsplans bestehenden Regelungen zur Höhe der zulässigen WEA von maximal 123,5 m verhindern bauplanungsrechtlich den Bau neuerer, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA, da diese deutlich höher ausfallen. Dabei steht das Repowering im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Ziele zur Förderung des Windenergieanlagenausbaus.

Betroffen von der Teil-Aufhebung ist ein rd. 14,8 ha großer Bereich im Nordwesten des Stadtgebietes, nördlich von Harlingerode. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich aktuell noch eine WEA. Die Flächen im Gebiet werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Neuversiegelungen werden durch die Planaufhebung nicht vorbereitet.

Der Bereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung (RROP 2008) Teil des „Vorranggebiete Windenergienutzung Bad Harzburg Harlingerode GS 4“.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Vorgabe gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch bei der Aufhebung von Bauleitplänen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen untereinander. Maßgeblich für die Prüfung sind die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans.

Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen erfolgte im Zuge des Aufhebungsverfahrens eine Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 BauGB.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planaufhebung keine Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter vorbereitet, da die Aufhebung selber keine Vorhaben begründet. Neue Vorhaben, bspw. zur Nutzung für die Windenergieanlagen sind nach Aufhebung des Bebauungsplans zwar zulässig, unterliegen dann aber den Bedingungen gem. § 35 BauGB i. V. m. den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung, „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Anlage 2 zum Methodenband; Gebietsblätter, Landkreis Goslar
- Stadt Bad Harzburg: Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- Stadt Bad Harzburg: Bebauungsplan Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“, Rechtskraft am 27.04.2006

4.0 Flächennachweis

Die Aufhebung betrifft ein Gebiet in einer Gesamtgröße von rd. 14,8 ha.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Ver- und Entsorgung

Die Harz Energie Netz GmbH gibt die nachfolgenden Hinweise:

„Stromversorgung“

Innerhalb der Planfläche verlaufen 20-kV-Mittelspannungserdkabel und Fernmeldeleitungen unseres Unternehmens, deren Bestand weiterhin gesichert bleiben muss. Für die geplante Stellung von neuen Windkraftanlagen sind Schutzabstände einzuhalten. Sollten Standorte im Nahbereich der Leitungstrassen, näher als 5,0 m Abstand, ge-

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

plant werden, bitten wir um vorherige Abstimmung zum Schutz der Versorgungsanlagen. Erdkabeltrassen dürfen im Schutzbereich der Leitungstrasse nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden.

Gas- und Trinkwasserversorgung

Innerhalb der Planfläche befinden sich keine Gas- oder Trinkwasserversorgungsanlagen.

Bestandspläne

*Die beigelegten Bestandspläne erhalten Sie rein für eigene Planungszwecke. Tätige Firmen oder künftige Grundstückseigentümer erhalten eine separate Bestandsauskunft über unsere Abteilung Dokumentation. Sie erreichen die Kolleg*innen unter planauskunft@harzenergie-netz.de.*

Zwecks Abstimmung stehen Ihnen unsere Netzmeister, Frau Julia Marie Ruyling (Tel. 05322/ 75 225 - Gas und Trinkwasser) und Herr Artur Drobny (Tel. 05322 / 75 242 - Strom) gern zur Verfügung.

- Landwirtschaftliche Belange

Die Landwirtschaftskammer gibt für den Rückbau und Neubau von Windenergieanlagen im Aufhebungsbereich folgende Hinweise:

„Wir gehen davon aus, dass zusätzliche Zuwegungen und Flächenversiegelungen nicht notwendig und mögliche Dränagesysteme nicht beeinträchtigt werden. Dennoch sind Flächenbewirtschafter und Flächeneigentümer zu informieren und ggf. einvernehmliche Absprachen zu treffen.

Um eine zeitnahe Rückführung der Flächen nach Ende der Nutzung der WEA in die landwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen zu ermöglichen, halten wir eine Rückbauverpflichtung mit Festsetzung eines konkreten Rückbauzeitraumes für unerlässlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Herstellung des nach § 35 (5) S. 2 BauGB i.V.m. dem Niedersächsischen Windenergie-Erlasses vom 24.02.2016 (Ziff. 3.4.2.3) erforderlichen ursprünglichen Zustands nur durch eine ordnungsgemäße und fachgerechte Rekultivierung erfolgen kann. Eine zeitnahe Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung kann ebenso nur auf dieser Grundlage gewährleistet werden. Deshalb sind mit einer entsprechend kundigen Baubegleitung die Rekultivierungsarbeiten vorher zu planen und im Zuge der Arbeiten von dieser zu überwachen und dokumentieren. Gleiches gilt für die in der Bauphase temporär beanspruchten Areale. Hinweise zu Rekultivierungsmaßnahmen der bereits angebauten WEA sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind möglichst flächenschonend umzusetzen, um eine Belastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge zu vermeiden. Dazu empfehlen sich vorzugsweise z. B. Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen und vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Maßnahmen.“

6.0 Ablauf des Aufhebungsverfahrens

(wird nach dem Aufhebungsverfahren ergänzt)

Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar

7.0 Zusammenfassende Erklärung

7.1 Planungsziel

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

8.0 Der Stadt voraussichtlich entstehende Kosten

Der Stadt entstehen durch die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans keine Kosten.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zur Aufhebungsatzung für den Teilbereich des Bebauungsplans wurde mit der Gebietsabgrenzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Stadt Bad Harzburg unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zum Aufhebungsverfahren beschlossen.

Bad Harzburg, den

.....

(Bürgermeister)